

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 25 (1984)
Heft: 26

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Buchtip

Christenverfolgung kalt und heiss

Adolf Fugel: «Christen unterm Roten Stern. Dokumentationen – Berichte – Lebensbilder». Herder-Taschenbuch, Freiburg im Breisgau, 1984, 125 Seiten. Fr. 7.90.

Der Autor ist ein katholischer Geistlicher, der nach seiner Priesterweihe 1967 mehrere Pfarrstellen in Rumänien, Österreich und der BRD innehatte. In seiner Broschüre erwähnt er kurz die wichtigsten Charakterzüge der Beziehungen zwischen Staat und Kirchen, insbesondere den Rechtsstatus der Kirchen in den Staaten des «realen Sozialismus». Nicht zuletzt beweist Fugel anhand zahlreicher Beispiele, dass diese Staaten nicht einmal ihre eigenen Verfassungen und Gesetze respektieren, wenn die theoretisch gültigen Normen mit den jeweiligen Interessen der Machthaber kollidieren.

Es sind denn auch die geschilderten konkreten Einzelfälle, welche diese Schrift besonders lesenswert machen. Wir denken etwa an einen tschechoslowakischen Priester mord von 1981, den die Polizei als Selbstmord ausgeben wollte (S. 45 ff.) und der in mancher Hinsicht an den aktuellen Mordfall Popieluszko in Polen erinnert.

Der Autor nennt die getarnte sicherheitsdienstliche Aktion von Bratislava ein Beispiel «für viele bekannte Fälle dieser Art». Nun, so öffentlichkeitskundig sind sie bei uns nicht, und der Leser wird den einfachen – und ersichtlicher Weise nicht mit smartem journalistischem Professionalismus geschriebenen – Bericht darüber mit Erschütterung lesen. Und er wird bei dieser Gelegenheit vielleicht auch innwerden, dass man vom seitherigen Fall Popieluszko nichts begreift, solange man ihn als einzig begreift. Aussergewöhnlich daran war nur, dass mit dem Chauffeur des Priesters ein Zeuge entkam und die Öffentlichkeit alarmierte, bevor man ihn hätte mundtot machen können, was wiederum den Staat zum Eingeständnis der sicherheitsdienstlichen Beteiligung zwang, sonst wäre es bei einem «Vermisstenfall» geblieben, und niemand würde eine gegen Jaruzelski gerichtete Provokation vermutet, geschweige denn «gewusst» haben, wie es westliche Medien heute tun.

Selbstverständlich bleibt der sicherheitsdienstliche Mord auch anderweitig im Sowjetlager eine letzte Lösung; diverse Warnungen und Einschüchterungsmassnahmen pflegen voranzugehen. Richtiger Weise zeigt der Autor denn auch die weit grössere Summe an Repressalien, Schikanen und Existenzschmälerungen vielfäl-

tiger Art auf, mit denen religiös gläubige Menschen zu rechnen haben, wenn sie sich nicht staatsfromm verhalten. Grundsätzlich wird eine ähnliche Behandlung auch den nichtreligiösen Andersdenkenden zuteil; das wollen wir hier anmerken, ohne die spezifischen Aspekte der Buchthematik zu verkennen.

Der Autor behandelt ferner das Verhältnis von Ideologie und Theorie der sozialistischen Ordnung zu Kirche und Religion. Seine Ausführungen beziehen sich begrifflicher Weise vorrangig auf die katholische Kirche und auf Rumänien, doch nimmt er (etwa unter Hinweis auf das sowjetische Geschehen) auf die allgemeine Entwicklung und auf neue religiöse Aufbrüche Bezug.

Grössere Aufmerksamkeit widmet Fugel neben Rumänien noch der UdSSR, der CSSR und der DDR; auch China und Äthiopien werden kurz behandelt.

Ein interessanter Gegenstand ist (S. 62 ff.) die unter Stalin eingeführte «Los-von-Rom-Bewegung» in Osteuropa, deren tschechoslowakischer Ableger, die Organisation «Pacem in terris», noch heute aktiv ist und mit staatsfrommen Resolutionen vor allem auf dem internationalen Parkett auftritt; im Lande selbst wissen freilich die Leute, was sie davon zu halten haben. Im Zusammenhang mit der «Los-von-Rom-Bewegung» wäre auch ein Hinweis auf den wohl noch wichtigeren Fall von Polen be-

rechtigt gewesen, wo man eine regimenahe polnisch-katholische Kirche gegründet hat. Ihr Anhang ist allerdings seit 1980 stark zurückgegangen; laut «Rzeczpospolita» (Warschau, 3. 2. 1984) zählt sie heute 46 000 Gläubige und 120 Priester.

Im letzten Kapitel («Hört die freie Welt den Ruf der Unterdrückten?») betont der Verfasser die dringende Notwendigkeit, den Gläubigen im Ostblock moralische und materielle Hilfe (S. 103–111) zukommen zu lassen.

Im Nachwort schreibt Fugel: «Nicht Marx war es, sondern der heute real existierende Sozialismus in der Form einer atheistisch-kommunistischen Gesellschaft, der die These von der «Diktatur des Proletariats» dahingehend entarten liess, dass eine einzige Partei sich anmass, das Dogma der einzigen Wahrheit zu haben.»

★

Es gibt im Text einige formelle Ungenauigkeiten, Unbeholfenheiten und unpräzise Formulierungen. So gab es vor 1917 nicht die «Sozialdemokratische Partei Russlands» (S. 20), sondern die «Sozialdemokratische Arbeiterpartei Russlands» (die übrigens ausgesprochen aus Intellektuellen und nicht aus Arbeitern bestand). Die Komintern (Kommunistische Internationale) war kein «Komitee» (S. 22), sondern das Zentrum der bolschewistisch-kommunistischen Parteien, welche grundsätzlich jährlich (nach Lenins Tod aber nur noch dreimal) zu einem Kongress zusammenkamen und dabei allerdings ein Exekutivkomitee wählten. Stalin wurde nicht erst nach Lenins Tod der Generalsekretär der damaligen Russischen Kommunistischen Partei (Bolschewiken), sondern schon 1922. Die Entstalinisierung fing nicht 1955 an, sondern 1956 beim 20. KPdSU-Kongress. ▶

Priestermord in der Slowakei

Zwischen dem 23. und 25. Februar 1981 ereignete sich in der slowakischen Hauptstadt Bratislava, in der Zubekovastrasse 21, eine erschütternde Geschichte. Niemand und doch jedermann in der Tschechoslowakei, der davon Kunde bekommen hat, weiss, in wessen Auftrag sie inszeniert wurde. In der Öffentlichkeit spricht man nicht darüber, um so mehr verbreitet sie sich von Mund zu Mund.

Was ist geschehen?

Der 49jährige Dipl.-Ing. Premysl Coufal, genannt auch Pater Stefan, geheimer Priester und Ordensmann, wurde auf grausame Weise ermordet. Die Polizei liess prompt als Todesursache verbreiten: Selbstmord durch Öffnen der Adern an Puls und Armgelenk. Die Leiche wurde zur Sektion in ein Krankenhaus eingeliefert und die Wohnung versiegelt. Mutige Männer wagten jedoch, die doppelte Barriere, die der Angst und der Bewachung im Kranken-

haus, zu durchbrechen, um den Leichnam zu untersuchen. Dabei wurde ihre Vermutung zur Gewissheit, dass Premysl Coufal auf brutale Weise zu Tode gepeinigt wurde. Trotz Totenkosmetik konnten sie eindeutig feststellen, dass Coufal gegen harte Gegenstände gestossen oder mit einem Schlagring niedergeschlagen wurde. Im einzelnen identifizierten sie folgende schwere Verletzungen: Stirnquetschung, zerschlagene Nase, Deformation der rechten Gesichtseite, Verletzungen an den Augen – das rechte Auge war herausgequollen und das linke halb offen –, Platzwunden am ganzen Kopf, ein Loch auf der linken Seite des Schädels. Den übrigen Körper konnte man – in der Eile und wegen der Kleider – nicht untersuchen. Auch die Eltern durften, trotz ihres ausdrücklichen Wunsches, nur den Kopf sehen. Verletzungen an einer Hand waren das einzige, was man am übrigen Leib sehen konnte. Die Haut an den Fingerücken war abgeschürft, und die Fingernägel waren schwarz – weitere Anzeichen für eine Folterung. Wohnung und Badezimmer waren übersät von Blutlachen und -spuren.

So beginnt im besprochenen Buch (Seite 45) die Schilderung vom Mordfall Coufal. ■

Einige vereinfachte Aussagen können vielleicht Missverständnisse hervorrufen. Laut Fugel hätten sich «alle kommunistischen Staaten (...) beieilt, mit möglichst vielen Konfessionsgruppen (...) gegenseitige Verträge abzuschliessen» (S. 20). Meines Wissens wurden nur in Ungarn und Polen tatsächliche Verträge unterzeichnet, und die DDR-Verfassung sieht (Art. 39) die Möglichkeit vor, einzelne Fragen durch «Verinbarungen» zu regeln.

Der Autor macht den Hinweis, dass das Grundrecht der religiösen Freiheit in den Verfassungen immer nur mit der Einschränkung gewährt werde, dass «die Ausübung dieser Aktivitäten nicht der sozialistischen Vorstellung und der Sicherheit des Staates zuwiderläuft». Das erweckt den Eindruck, man finde diesen Vorbehalt in den betreffenden Verfassungsartikeln, die sich mit der Religionsfreiheit befassen (Bulgarien Art. 53, DDR Art. 39, Polen Art. 82, Rumänien Art. 30, UdSSR Art. 52, Ungarn Art. 63, CSSR Art. 32), aber gerade dort findet man ihn nirgends. Hingegen kommt er – viel fundamentaler – so oder ähnlich formuliert in allen Verfassungen vor, und zwar als grundlegende Bedingung, unter welcher *alle* Rechte und Freiheiten (und nicht bloss die religiösen) gewährt werden: Sie dürfen der sozialistischen Auffassung und der sozialistisch verstandenen Staatssicherheit nicht zuwiderlaufen. Den gleichen Gedanken drückt auch die positive Formulierung aus, dass die Rechte und Freiheiten «im Interesse des Sozialismus» gewährt werden, und das heisst eben, dass sie nicht für anderweitige Interessen beansprucht werden dürfen.

Eine spezifische Einschränkung der Rechte der Gläubigen gibt es in der sowjetischen Verfassung, welche nur die atheistische, nicht aber die religiöse Propaganda gestattet, was ein mittelbares Verbot darstellt, den religiösen Glauben zu verkünden.

Im übrigen sind die faktischen Einschränkungen der Glaubensfreiheit weniger in den Verfassungstexten und eher in den Gesetzgebungen und sonstigen normativen Akten formalisiert (die Praxis kann noch weit darüber hin-



Adolf Fugel

Recht und Anmassung von Widerstand

Willi Schwanitz: «Ein Recht auf Widerstand», SOI-Sonderdruck 21, herausgegeben vom Schweizerischen Ost-Institut, Bern 1984, 32 Seiten, broschiert, Fr. 14.—.

Das Recht auf Widerstand gehört zur eisernen Reserve der demokratischen Bürger; es ist die «ultima ratio» zur Verteidigung, Sicherung oder Wiederherstellung der demokratischen Institutionen. In den letzten Jahren wurde aber dieses Widerstandsrecht von intoleranten Minderheiten und linken Agitatoren dermassen pervertiert, dass es sich in sein Gegenteil zu verkehren beginnt: Es wird zusehends zur Waffe gegen die Demokratie.

Dazu zwei Beispiele: Auf dem Höhepunkt der Anti-Nato-Demonstrationen der deutschen Friedensbewegung liess sich 1983 der Schriftsteller Günter Grass dahingehend vernehmen, dass der Nato-Nachrüstungsbeschluss mit Hitlers Machtergreifung vergleichbar sei. Seine Beweisführung: Hitler sei legal an die Macht gekommen; ebenso käme heute ein «demokratisch legitimer Rechtsbruch» (der Nachrüstungsbeschluss) auf die Deutschen zu, der es unternehme, die verfassungsmässige Ordnung zu beseitigen. Da andere Abhilfe nicht möglich sei, hätten alle Deutschen gemäss Verfassung

ausgehen); so widerspricht die Existenz eines staatlichen Amtes für Kirchen und Religionsangelegenheit in den sozialistischen Ländern dem Verfassungsprinzip der Trennung von Kirche und Staat usw.

Naturngemäss kennt der Verfasser im Falle Rumäniens die Diskriminierung gegenüber der katholischen Kirche besonders gut, doch der Eindruck (der manchmal entsteht und manchmal erweckt wird), dass es die andern Kirchen besser hätten, wäre falsch; das fragwürdige Privileg besonderen staatlichen Entgegenkommens (das seinen Preis hat) geniesst in einigen Belangen nur die rumänisch-orthodoxe Kirche.

Diese und ähnliche kleine Mängel hindern nicht, dass es sich um ein aussagestarkes Buch handelt, dessen grösstes Verdienst es ist, ausserhalb der formaljuristischen Darstellung konkrete Beispiele für eine bei uns noch weitgehend ungeahnte Religionsverfolgung vorzubringen; hier zählt das direkte Zeugnis.

Laszlo Revesz

Ein neuer SOI-Sonderdruck

(das Widerstandsrecht ist dort in Artikel 20 verankert) das Recht zum Widerstand.

Und in der Schweiz diskutierte im Sommer 1984 der Vorstand der Sozialdemokraten des Kantons Zürich allen Ernstes darüber, ob es angesichts des Waldsterbens ein «ungeschriebenes Gesetz des Widerstands» gebe, falls «legale Beschlüsse höhere Interessen schwerwiegend verletzen». Und um das Mass des Zynismus voll zu machen, wurde gleich noch geprüft, wie Widerstandshandlungen aussehen könnten, «die eine Partei mit demokratischen und humanitären Grundsätzen gutheissen kann».

Da sich in Zukunft unsere Gesellschaft – unter gleichzeitigem Abbau des Grundkonsens – noch stärker zergliedern und segmentieren

ZETBILD erscheint alle zwei Wochen

Redaktion – Administration – Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12, Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616-5
Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03
Deutsche Bank Frankfurt a. M.
(BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion
Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung
Peter Dolder

Abonnementspreise Inland
Jahresabonnement Fr. 45.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 25.—
Einzelnummer Fr. 2.—

Abonnementspreise Ausland
Europa + Mittelmeerländer
Jahresabonnement sFr. 50.—/DM 57.—/
Luftpost sFr. 55.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler
sFr. 30.—/DM 34.—
Einzelnummer sFr. 2.50/DM 2.80

Übersee
Jahresabonnement Luftpost sFr. 60.—

